

Motion Hansjakob-St.Gallen (19 Mitunterzeichnende):
«Nachbesserung des Strafprozessgesetzes VI: Kosten der Vertretung des Klägers

Art. 271 Abs. 2 des neuen Strafprozessgesetzes bestimmt, dass dem Kläger die Kosten der Vertretung ersetzt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen; die Bestimmung entspricht Art. 208 Abs. 2 letzter Satz des alten Gesetzes. Art. 259 StP zählt abschliessend auf, was zu den Kosten des Strafverfahrens gehört. Die Kosten der Vertretung des Klägers sind anders als nach altem Recht nicht aufgeführt. Das bedeutet, dass diese Kosten vom Staat bezahlt werden müssen und nicht dem verurteilten oder aus andern Gründen kostenpflichtigen Angeschuldigten überbunden werden können.

Es handelt sich offensichtlich um ein Versehen des Gesetzgebers. Es ist nicht einzusehen, wieso der grundsätzlich kostenpflichtige Angeschuldigte nicht auch die Kosten der Vertretung des Klägers zu bezahlen hat, wenn sie dem Kläger aufgrund besonderer Umstände vergütet werden müssen.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu einer Ergänzung von Art. 271 Abs. 2 StP vorzulegen, welche es ermöglicht, die Kosten der Vertretung des Klägers gleich wie die übrigen Verfahrenskosten zu verlegen.»

25. September 2000

Hansjakob-St.Gallen

Ackermann-Fontnas, Aggeler-Sargans, Aguilera-Wagen, Bachmann-St.Gallen, Beeler-Ebnat-Kappel, Bergamin Strotz-Wil, Fässler-St.Gallen, Fuchs-Rorschach, Gemperle-Goldach, Graf Frei-Diepoldsau, Hanselmann-Buchs, Huser-Wagen, Klee-Berneck, Linder-Jona, Möckli-Rorschach, Renner-Engelburg, Schrepfer-Sevelen, Spiess-Jona, Surber-Kronbühl